



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



MUEGGE
POWER TO YOUR PROJECTS

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Geltungsbereich der Vereinbarung | 2 |
| 3 | Menschenrechte und Arbeit | 3 |
| 4 | Gesundheits- und Arbeitsschutz | 5 |
| 5 | Umwelt | 6 |
| 6 | Ethik | 7 |
| 7 | Einhaltung durch Dritte..... | 8 |
| 8 | Verstöße und Konsequenzen | 9 |
| 9 | Überwachung | 9 |



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



1 Einleitung

MUEGGE Group – Verhaltenskodex für Lieferanten

Bei der MUEGGE Group verfolgen wir das Ziel, die Erwartungen unserer Kunden zu übertreffen, indem wir einen hervorragenden Kundenservice und innovative Produkte bieten. Gleichzeitig sind wir bestrebt, unser Unternehmen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und ethischen Geschäftspraktiken sowie unter Wahrung der Menschenrechte und Einhaltung von Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu führen. In diesen Bereichen entsprechen unsere Werte den zehn Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGP“) sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Jede Person, die an mit der MUEGGE Group in Verbindung stehenden Aktivitäten beteiligt ist, muss sich die vorstehend genannten Prinzipien der Geschäftsethik und Compliance in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen zu eigen machen und diese umsetzen.

Vor diesem Hintergrund beschreibt der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten, was alle Lieferanten der MUEGGE Group in Bezug auf Managementpraktiken und Ethik, Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz sowie insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Menschenrechte beachten müssen.

Wir verlangen von allen Lieferanten, diese Vereinbarung zu bestätigen, sich zur Einhaltung dieser Standards zu verpflichten und sie in Zukunft zu erfüllen.

Unserer Auffassung nach lassen Lieferanten, die sich gegen die Bestätigung dieser Vereinbarung entscheiden, darauf schließen, dass sie die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht vollständig einhalten und daher weder jetzt noch in Zukunft für Geschäftsmöglichkeiten mit der MUEGGE Group in Betracht gezogen werden können.

2 Geltungsbereich der Vereinbarung

Durch die Bestätigung dieser Vereinbarung erklärt der Lieferant Folgendes:

1. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards werden unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses (d. h. Vollzeit, Teilzeit, befristetes Arbeitsverhältnis usw.) in seinem gesamten Unternehmen einheitlich angewendet;
2. Der Lieferant wird bei seinen eigenen Lieferanten das Bewusstsein für die in diesem Dokument enthaltenen Prinzipien schärfen;
3. Der Lieferant umgeht dieses Dokument nicht absichtlich durch Outsourcing oder Untervergabe; und
4. Der Lieferant wird einen Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung durch seine eigenen Mitarbeiter oder durch Mitarbeiter der MUEGGE Group unverzüglich an das Compliance-Team der MUEGGE Group melden.



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



Zur Meldung von Verdachtsfällen können Lieferanten oder deren Mitarbeiter sich an die folgende E-Mail-Kontaktadresse wenden: compliance@muegge.de

Wenn die Person, die Verdachtsmomente meldet, anonym bleiben möchte, kann sie tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten, das die MUEGGE Group betrifft, über das Whistleblower-Hinweisgebersystem melden. Whistleblower-Hinweisgebersystem ist zu finden unter:

www.muegge.de/whistleblower

3 Menschenrechte und Arbeit

3.1 Wahrung und Unterstützung der Menschenrechte

Die MUEGGE Group ist sich ihrer sozialen Verantwortung beim Schutz der grundlegenden Menschenrechte bewusst und möchte sicherstellen, dass alle Menschen, die in ihrer Lieferkette tätig sind, fair und gerecht behandelt werden.

Daher müssen alle Lieferanten die Menschenrechte achten und unterstützen, und bestätigen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

3.2 Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit

Die MUEGGE Group toleriert keinerlei Form von Zwangsarbeit bei ihren Lieferanten. Jede Person, die bei unseren Lieferanten beschäftigt ist, muss sich freiwillig dafür entschieden haben. Jede Art von Sklaven-, Zwangs-, Schuldknecht- oder Gefängnisarbeit ist verboten. Die Mitarbeiter dürfen in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werden.

3.3 Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“) definiert und in der UNKonvention über die Rechte des Kindes („KRK“) sowie in den jeweiligen nationalen Gesetzen dargestellt wird, ist verboten und wird nicht toleriert. Jeder Lieferant muss die Bestimmungen der IAO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 einhalten.

Daher dürfen Lieferanten die folgenden Personen nicht beschäftigen:

- a. **Kinder unter 15 Jahren (bzw. 14 Jahren, wenn dies nach nationalem Recht gemäß IAO-Übereinkommen 138 Artikel 2, 7 und 10 zulässig ist);**
- b. **Kinder unterhalb des nach dem Recht des jeweiligen Landes zulässigen Mindestbeschäftigungsalters oder unterhalb des Alters am Ende der Pflichtschulzeit in diesem Land, je nachdem, welches höher ist; oder**
- c. **Personen unter 18 Jahren für Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit dieser Personen schädlich sind.**



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



3.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Jede Person, die bei unseren Lieferanten angestellt oder beschäftigt ist, hat das Recht, eine „Arbeitnehmerorganisation“ (oder Gewerkschaft) ihrer Wahl zu gründen oder einer solchen beizutreten, um Tarifverhandlungen zu führen und ihre Interessen zu vertreten. Wenn nationale Gesetze dieses Recht einschränken, sollten alle Arbeitnehmer das Recht erhalten, Vertretungen zu bilden, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und in direkten Dialog mit ihren Arbeitgebern zu treten.

3.5 Keine Diskriminierung

Lieferanten müssen Chancengleichheit, Fairness und Diversität fördern. Alle Personen, die bei unseren Lieferanten angestellt oder beschäftigt sind, müssen gleichbehandelt werden. Wir tolerieren keine Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Religion, Alter, Rasse, sozialen Hintergrund, Kaste, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexuelle oder politische Orientierung oder jedes andere persönliche Merkmal.

3.6 Angemessene Entlohnung und Arbeitszeiten

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die Zahlung von Löhnen in der gesetzlichen Währung, in regelmäßigen Abständen und direkt an die betreffenden Mitarbeiter sicherstellen.

Jede Person, die bei unseren Lieferanten angestellt oder beschäftigt ist, muss in klarer und verständlicher Weise vollständig über die Zusammensetzung ihrer Vergütung informiert werden. Lohnabzüge sind nur unter den Bedingungen und in dem Umfang zulässig, wie sie durch das anwendbare Recht, die geltenden Vorschriften oder den Tarifvertrag vorgesehen sind. Lieferanten sollten die von solchen Abzügen betroffenen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung informieren.

Löhne, Arbeitszeiten und sonstige von den Lieferanten gebotene Arbeitsbedingungen sollten generell mit den Arbeitsbedingungen vergleichbar sein, die vor Ort für Arbeiten gelten, die in Bezug auf die betreffende Branche oder den betreffenden Markt und die Qualifikation der Arbeitnehmer in dem Bereich, in dem sie ausgeführt werden, vergleichbar sind, d. h. wie sie enthalten sind in:

- a. Tarifverträgen, die einen wesentlichen Teil der Arbeitnehmer abdecken;
- b. Schiedsurteilen oder
- c. geltenden Gesetzen oder Vorschriften.

3.7 Menschenwürdige Behandlung und Disziplinarmaßnahmen

Lieferanten dürfen ihre Arbeitnehmer weder menschenunwürdigen Verhaltensweisen wie sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, psychischer oder physischer Nötigung oder verbalen Übergriffen noch deren Androhung aussetzen.



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



3.8 Beschäftigungsbedingungen

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, die mit ihren Mitarbeitern vereinbarten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (z. B. Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit) in einem offiziellen Dokument wie einem Arbeitsvertrag oder Einstellungsschreiben festzuhalten. Dieses Dokument muss in der Muttersprache des jeweiligen Mitarbeiters verfasst sein.

Darüber hinaus ist es Lieferanten nicht gestattet, die Pässe und andere wichtige Dokumente ihrer Mitarbeiter zu konfiszieren. Falls ein Mitarbeiter zur Zahlung einer Vermittlungsgebühr verpflichtet sein sollte, darf diese Gebühr das Monatsgehalt des Mitarbeiters nicht übersteigen.

4 Gesundheits- und Arbeitsschutz

4.1 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, der Sicherheit der Mitarbeiter jederzeit Priorität einzuräumen. Der Arbeitsplatz darf die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter nicht gefährden; die Mitarbeiter sollten stets in sicheren Arbeitsumgebungen arbeiten. Die MUEGGE Group fordert daher von ihren Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass:

- a. die Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren, die ihrer Kontrolle unterliegen, sicher und frei von Gesundheitsrisiken sind;
- b. die chemischen, physikalischen und biologischen Stoffe und Mittel, die ihrer Kontrolle unterliegen, frei von Gesundheitsrisiken sind; und
- c. bei Bedarf angemessene Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, um der Gefahr von Unfällen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vorzubeugen.

Gesundheits- und Arbeitsschutzverfahren sind zu fördern, um Unfälle und Verletzungen bei der Arbeit oder infolge der Nutzung von Unternehmenseinrichtungen zu vermeiden. Diese Sicherheitsmaßnahmen und -konzepte müssen den Arbeitnehmern vermittelt werden, und die Arbeitnehmer müssen ausreichend Gelegenheit haben, umfassend in deren effektiven Anwendung geschult zu werden.

4.2 Notfallbereitschaft

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse zu ermitteln und zu bewerten. Die möglichen Auswirkungen solcher Ereignisse sind durch die Einführung von Notfallplänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zu minimieren.

Dazu gehören u. a.:

- a. Meldung von Notfällen;
- b. Benachrichtigung der Mitarbeiter und Evakuierungsmaßnahmen;
- c. Schulungen und Notfallübungen für Mitarbeiter;
- d. geeignete Brandmelde- und Löscheinrichtungen; und
- e. angemessene Fluchtwege und Rettungspläne.



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



4.3 Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten die Einführung von Verfahren und Systemen zur Verhütung, Handhabung, Nachverfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese Systeme tragen dazu bei, die Arbeitnehmer zu ermutigen, Unfälle zu melden, Unfälle und Krankheiten zu klassifizieren und zu erfassen, die erforderliche medizinische Betreuung bereitzustellen und Vorfälle zu untersuchen. Diese Informationen können genutzt werden, um Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einzuleiten.

4.4 Körperlich belastende Arbeiten

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die Gefährdung ihrer Arbeitnehmer durch körperlich anstrengende Aufgaben ermitteln, bewerten und überwachen. Dazu zählen u. a. der manuelle Materialtransport, schweres oder wiederholtes Heben, langes Stehen sowie stark repetitive oder hohen Krafteinsatz erfordernde Montagearbeiten.

4.5 Arbeitshygiene

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, den Umgang ihrer Arbeitnehmer mit chemischen, biologischen oder physikalischen Arbeitsstoffen zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen. Wenn Überbelastungen nicht durch technische oder verwaltungstechnische Kontrollmaßnahmen angemessen überwacht werden können, so ist die Gesundheit der Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung zu sichern.

5 Umwelt

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie eine wirksame Umweltpolitik verfolgen, alle erforderlichen Umweltgenehmigungen eingeholt haben und auf dem neuesten Stand halten sowie die bestehenden lokalen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten.

5.2 Gefährliche Stoffe und Chemikalien

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie Chemikalien und andere Materialien, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen, ermitteln und überwachen sowie deren sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Wiederaufbereitung/Wiederverwendung und Entsorgung gewährleisten.



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



5.3 Abwasser und Festabfälle

Sollten Lieferanten Festabfälle oder Abwasser aus Betriebsabläufen, industriellen Prozessen und sanitären Anlagen ohne vorherige Behandlung durch einen Dritten direkt in die Umwelt einleiten oder entsorgen, verlangt die MUEGGE Group von ihren Lieferanten, Abwasser und Festabfälle vor der Einleitung/Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und zu behandeln.

5.4 Luftemissionen

Emissionen in die Luft sind vor ihrer Freisetzung zu überwachen, zu überprüfen und der erforderlichen Behandlung zu unterziehen.

5.5 Abfallminimierung und maximale Wiederverwertung

Jede Form von Abfall, einschließlich Wasser und Energie, ist zu verringern oder zu vermeiden, entweder direkt am Ort des Entstehens oder durch Verfahren und Maßnahmen wie die Verwendung alternativer Materialien, Einsparungen, Recycling und die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder der Abläufe im Unternehmen.

6 Ethik

6.1 Geschäftsintegrität

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie alle geltenden Antikorruptionsgesetze einhalten und insbesondere alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung verbieten und gegenüber derartigen Praktiken eine Null-Toleranz- Politik verfolgen. Bestechungsgelder (oder sonstige Mittel zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils) dürfen weder angeboten noch angenommen werden.

6.2 Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse

Die MUEGGE Group erwartet von ihren Lieferanten, dass sie geistige Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse respektieren und wahren. Falls erforderlich, haben Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

Verhaltenskodex für Lieferanten

6.3 Schutz von Hinweisgebern

Die MUEGGE Group erwartet von ihren Lieferanten, dass sie Hotlines/Ansprechpartner für Hinweisgeber etablieren, damit ihre Mitarbeiter unangemessenes Verhalten melden können. Der Lieferant muss Methoden für die Meldung von Verstößen bereitstellen, die es dem Hinweisgeber ermöglichen, anonym zu bleiben. Der Lieferant darf in gutem Glauben handelnde Hinweisgeber nicht bestrafen oder auf andere Weise benachteiligen.

6.4 Faires Geschäftsgebahren, faire Werbung und fairer Wettbewerb

Die MUEGGE Group verlangt von ihren Lieferanten, dass sie die Normen fairen Geschäftsgebahrens, fairer Werbung und fairen Wettbewerbs einhalten. Es müssen geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um Kundeninformationen und vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen.

6.5 Mineralien aus der „Konfliktregion“

Die MUEGGE Group unterstützt die Beendigung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen beim Abbau bestimmter Mineralien in einem Gebiet, das als „Konfliktregion“ bezeichnet wird und sich im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und den angrenzenden Ländern befindet. Bei diesen „Konfliktmaterialien“ handelt es sich derzeit um Gold sowie Zinn, Tantal und Wolfram, die aus Kassiterit, Columbit- Tantalit (Coltan) bzw. Wolframit gewonnen werden. Auf Verlangen der MUEGGE Group müssen Lieferanten, die Teile liefern, die ein oder mehrere „Konfliktmaterialien“ enthalten und aus der „Konfliktregion“ stammen, bereit sein, bei der Durchführung von Due Diligence gemäß den Anforderungen des Dodd-Frank Act nach US Bundesrecht zu kooperieren.

7 Einhaltung durch Dritte

Jeder Lieferant ist verpflichtet:

- a. die vorstehenden Compliance-Verpflichtungen in angemessener Weise auch auf seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und die Mitarbeiter dieser Unterlieferanten zu übertragen, mit denen der Lieferant in Bezug auf Lieferungen oder Dienstleistungen für die MUEGGE Group zusammenarbeitet („Dritte“); und
- b. die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch diese Dritten in regelmäßigen Abständen auf transparente Weise zu überwachen.

Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß eines Dritten gegen die vorstehend genannten Anforderungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der MUEGGE Group hat der Lieferant:

- a. der MUEGGE Group diesen Verdacht unverzüglich zu melden;
- b. die MUEGGE Group bei der Klärung des jeweiligen Sachverhalts in angemessenem Umfang zu unterstützen – insbesondere u. a. durch die Durchführung von Audits und/oder die Bereitstellung aller angeforderten Dokumente; und



MUEGGE GROUP

Verhaltenskodex für Lieferanten



MUEGGE
POWER TO YOUR PROJECTS

- c. mit der MUEGGE Group hinsichtlich möglicher Konsequenzen im Falle eines vermuteten Verstoßes durch einen Dritten zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Kündigung des Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Dritten.

8 Verstöße und Konsequenzen

Sofern die MUEGGE Group dem Lieferanten Fakten zur Verfügung stellt, die zu einem begründeten und überprüfbaren Verdacht auf einen Verstoß gegen einen Abschnitt dieser Vereinbarung führen könnten, ist der Lieferant verpflichtet, der MUEGGE Group zu seiner Verteidigung Fakten und Erklärungen vorzulegen, die zu der Schlussfolgerung führen, dass kein Verstoß vorliegt („Erklärungspflicht“). Wenn der Lieferant – innerhalb einer angemessenen Frist – seiner Erklärungspflicht nicht in angemessener Weise nachkommt, ist die MUEGGE Group berechtigt:

- a. bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, sofern eine Vertragskündigung weder unangemessen ist noch zwingende Rechtsgründe den Lieferanten im Einzelfall an der Erfüllung seiner Erklärungspflicht hindern;
- b. ungeachtet des Nachweises eines Schadens eine Aufwandsentschädigung für Untersuchungen in Bezug auf die vermutete Verletzung dieser Vereinbarung in Höhe der festgestellten Kosten dieser Untersuchungen zu verlangen; und
- c. Schadenersatz zu fordern.

9 Überwachung

Die MUEGGE Group behält sich das Recht vor, zu überwachen, ob dieser Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten wird. Zu diesem Zweck wird der MUEGGE Group das Recht eingeräumt, Informationen oder Bestätigungen/Nachweise bezüglich der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen anzufordern, indem dem Lieferanten regelmäßig entsprechende Fragebögen zugesandt werden, in denen er um eine Selbstauskunft gebeten wird.